

Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO

Version vom 15. März 2012

Der strategische Ausschuss der Fachhochschule Westschweiz

Der strategische Ausschuss der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG) und dessen Ausführungsbestimmungen,

gestützt auf das Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 13. Mai 2004,

gestützt auf das Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 4. und 5. November 1999,

gestützt auf das Profil der Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK) der EDK vom 10. Juni 1999,

gestützt auf das Profil der Musikhochschulen (MHS) der EDK vom 10. Juni 1999,

gestützt auf das Profil der Hochschulen für Theater (HST) der EDK vom 10. Juni 1999,

gestützt auf das interkantonale Konkordat zur Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 9. Januar 1997,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-S2) vom 6. Juli 2001,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Geltungsbereich

Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt die allgemeinen Modalitäten zur Anwendung der Fachhochschulgesetzgebung des Bundes fest, insbesondere der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (nachfolgend Verordnung des EVD) für die Zulassung zu Bachelorstudien an der HES-SO und der HES-S2 (nachfolgend HES-SO).

²Die vom Leitungsausschuss der HES-SO (nachfolgend Leitungsausschuss) verabschiedeten Richtlinien legen die besonderen Modalitäten fest, die spezifisch für jeden Bereich sind.

³Auf Antrag der Bereiche erstellt, veröffentlicht und aktualisiert die Aufnahmekommission die Unterlagen, in denen die detaillierten Zulassungsbedingungen nach Studiengängen festgelegt sind, insbesondere die Liste der Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse (EFZ) für die einzelnen Studiengänge und der sonstigen ähnlichen Abschlüsse.

⁴Die Zulassungsbedingungen sind für alle Studierenden desselben Studiengangs an der HES-SO gleich.

⁵Die Zulassungsbedingungen zum Studiengang Psychomotorik-Therapie unterliegen besonderen Richtlinien, die vom Leitungsausschuss verabschiedet wurden.

Zulassungs-
beschränkungen

Art. 2 ¹Die strategischen Ausschüsse der HES-SO und der HES-S2 (nachfolgend strategische Ausschüsse) können in bestimmten Studiengängen Zulassungsbeschränkungen einführen, insbesondere in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

²Die Zulassungsbeschränkung betrifft alle Bewerber/innen der betroffenen Studiengänge, unabhängig von ihrem Zugangsweg.

³Auf Antrag der Bereiche, zu dem die Aufnahmekommission Stellung genommen hat, genehmigt der Leitungsausschuss die Auswahlkriterien, wenn von den strategischen Ausschüssen eine Zulassungsbeschränkung in dem entsprechenden Studiengang beschlossen wurde. Die Bereiche sorgen für die Anwendung dieser Kriterien.

II. Zulassungsbedingungen

Ordentliche Zulassung
(ohne Aufnahme-
prüfung)

Art. 3 ¹Die Bedingungen für eine prüfungsfreie Zulassung werden von Art. 5 FHSO und der Verordnung des EVD geregelt.

²Die Fachmaturität ermöglicht eine prüfungsfreie Zulassung gemäss FHSO Art. 5 Abs. 1 Bst. b.

³Die Richtlinien, die die besonderen Modalitäten für jeden Bereich festlegen, stützen sich auf die Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH).

Eignungstest und
Aufnahmeprüfung

Art. 4 ¹Die Bewerber/innen für die Bereiche Design und Bildende Kunst, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, müssen sich einem Eignungstest unterziehen.

²Die Bewerber/innen für den Bereich Musik, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen.

³Mit Ausnahme der Inhaber/innen einer Berufsmaturität mit einem EFZ im angestrebten Studienbereich sowie der Inhaber/innen einer Fachmaturität mit der betreffenden Ausrichtung müssen sich Bewerber/innen für den Bereich Gesundheit, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, einem persönlichen Eignungstest unterziehen.

⁴Die Bewerber/innen für den Bereich Soziale Arbeit, die die Bedingungen für die Zulassung zur HES-SO erfüllen, müssen sich einem persönlichen Eignungstest unterziehen. Für die Inhaber/innen einer Berufsmaturität mit einem EFZ im angestrebten Studienbereich und die Inhaber/innen einer Fachmaturität Soziale Arbeit gelten unterschiedliche Modalitäten.

⁵Die Modalitäten bezüglich des künstlerischen Eignungstests und des persönlichen Eignungstests sind in Richtlinien des Leitungsausschusses festgelegt.

III. Besondere Zulassungsbedingungen

Zulassung ohne
Aufnahmeprüfung

Art. 5 Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung des EVD wird ein Fachmittelschulenausweis, ergänzt durch ein EFZ, als gleichwertig mit einer Berufsmaturität betrachtet.

Eidg. Fähigkeitszeugnisse, Diplome und Fachmittelschulausweise

Art. 6 ¹Bewerber/innen, die im Besitz eines EFZ oder eines Handelsdiploms sind und beim Einreichen ihrer Bewerbung weniger als 25 Jahre alt sind, müssen die Berufsmaturitätsprüfungen bestehen, um zur HES-SO zugelassen zu werden.

²Bewerber/innen, die im Besitz eines Fachmittelschulausweises sind und beim Einreichen ihrer Bewerbung weniger als 25 Jahre alt sind, müssen eine Fachmaturität erlangen, um zur HES-SO zugelassen zu werden.

Aufnahmeprüfungen

Art. 6bis ¹Die Bereiche organisieren Aufnahmeprüfungen für die Bewerber/innen, die in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des EVD sowie in den diesbezüglichen Beschlüssen (Profile) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) genannt werden, so wie sie in den Empfehlungen der KFH übernommen wurden.

²Die Aufnahmeprüfungen (Programm und Korrekturkriterien) sind für alle Bewerber/innen desselben Studiengangs gleich. Mit der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerber/innen für die Absolvierung des Studiums in dem betreffenden Studiengang geeignet sind.

³Auf Antrag der Bereiche legt die Aufnahmekommission die Prüfungsmodalitäten fest.

Aufnahmeprüfung im Bereich Musik

Art. 6ter Die Modalitäten der Aufnahmeprüfung im Bereich Musik sind in den Richtlinien des Bereichs festgelegt.

Arbeitswelterfahrung

Art. 7 Die in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung des EVD genannten Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung sind in den jeweiligen Richtlinien der Bereiche aufgeführt, die vom Leitungsausschuss genehmigt wurden.

Inhaber/innen eines Diploms einer höheren Fachschule, eines eidg. Fachausweises oder eines eidg. Diploms

Art. 8 Die Zulassung von Inhabern und Inhaberinnen eines Diploms einer höheren Fachschule (HF), eines eidg. Fachausweises oder eines eidg. Diploms richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften sowie den Bedingungen, die in den von der KFH verabschiedeten Texten vorgesehen sind.

Hochschulstudierende und Hochschulabsolventen und -absolventinnen

Art. 9 ¹Hochschulstudierende und Hochschulabsolventen und -absolventinnen einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule können unter den analog anwendbaren Bedingungen des Vereinbarungsprotokolls zwischen der Conférence universitaire de Suisse occidentale (CUSO) und der HES-SO zugelassen werden.

²Die Bereiche sorgen für die Anwendung der Grundsätze des Lissabonner Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region.

Ausländische
Abschlüsse

Art. 10 ¹Bewerber/innen mit anerkannt gleichwertigen ausländischen Abschlüssen von Mittelschulen, allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen werden zu den gleichen Bedingungen zugelassen wie Bewerber/innen mit schweizerischen Abschlüssen.

²Für die Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen ist die Liste von Swiss ENIC¹ massgeblich. Gegebenenfalls entscheidet die Aufnahmekommission über Studienabschlüsse, die in der Liste von Swiss ENIC nicht aufgeführt sind.

³Die Bewerber/innen müssen einen von den Bereichen festgelegten Kenntnisstand in der Unterrichtssprache bescheinigen und für die zweisprachigen Studiengänge über gute Kenntnisse in der zweiten Sprache verfügen.

Zulassung sur
Dossier

Art. 11 ¹Die Bereiche und Studiengänge können Personen, die die in dem vorliegenden Reglement genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung von Bildungsleistungen *sur Dossier* zulassen, wenn diese im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die den geforderten Abschlüssen entsprechen, und zwar sowohl auf beruflicher wie auf persönlicher Ebene.

²Das Verfahren zur Zulassung *sur Dossier* steht allen Personen offen, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

³Der Leitungsausschuss verabschiedet die notwendigen Richtlinien.

⁴Das Verfahren bezüglich der Zulassung *sur Dossier* ist für alle Studiengänge gleich.

IV. Zulassungsverfahren

Bewerbungs-
unterlagen

Art. 12 ¹Bewerber/innen, die zu einem Studiengang zugelassen werden möchten, müssen ihre Bewerbungsunterlagen bei dem gewählten Ausbildungsstandort oder der entsprechenden Schule einreichen.

²Die für diese Bewerbungsunterlagen erforderlichen Dokumente werden von dem jeweiligen Bereich festgelegt.

³Bei der Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen entrichten die Bewerber/innen eine Anmeldegebühr, deren Betrag vom Leitungsausschuss festgelegt wird.

Zulassungs-
entscheidung

Art. 13 ¹Die Ausbildungsstandorte und Schulen treffen die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber/innen zum Studiengang.

²Sie stellen die Zulassungsbescheinigungen entsprechend der Vorlage der HES-SO aus. Die Bestimmungen der Studiengänge Design und Bildende Kunst bleiben vorbehalten.

³Sonderfälle werden den Bereichsräten zur Stellungnahme vorgelegt.

⁴Diese Stellungnahme wird bei der von den Ausbildungsstandorten und Schulen getroffenen Entscheidung berücksichtigt.

¹<http://www.crus.ch/information-programme/erkennung-swiss-enic/zulassung/zulassung-in-der-schweiz/individuelle-laender.html?L=0>

V. Instanzen

Aufnahmekommission **Art. 14** ¹Die strategischen Ausschüsse sorgen für die Einrichtung und Ernennung einer Aufnahmekommission der HES-SO, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) den Bereichsleitern/Bereichsleiterinnen oder ihren Vertretern/Vertreterinnen.

²Die Kommission kann zur Behandlung von Sonderfällen weitere Personen hinzuziehen, insbesondere Vertreter/innen der Sekundarstufe II.

Aufgaben

Art. 15 Die Aufnahmekommission der HES-SO nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorschlag der Richtlinien über die Zulassung und ihrer Anwendungsbestimmungen beim Leitungsausschuss;
- b) Sicherstellen der Anwendung der Bundesgesetzgebung und der Zulassungsvorschriften der HES-SO, indem sie insbesondere darauf achtet, dass die Studiengänge und Schulen in folgenden Bereichen einheitliche Kriterien anwenden:
 - Aufnahmeprüfungen;
 - ausländische Studienabschlüsse;
 - Anerkennung der Arbeitswelterfahrung;
 - Zulassung sur Dossier;
 - Anrechnung von Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden;
- c) in Zusammenarbeit mit den Bereichsräten die Erstellung, Veröffentlichung und Aktualisierung der Unterlagen, in denen die detaillierten Zulassungsbedingungen nach Studiengängen festgelegt sind, insbesondere der Liste der EFZ für die einzelnen Studiengänge und der sonstigen ähnlichen Abschlüsse;
- d) Sicherstellen der allgemeinen Kohärenz der internen und externen Informationen der HES-SO bezüglich der Zulassung;
- e) Erstellung einer Jahresbilanz der Zulassungen, ggf. Vorschlag von Anpassungsmassnahmen und Ausübung einer Kontrollfunktion im Bereich der Zulassung.

Kontrolle

Art. 16 Die Aufnahmekommission ergreift alle erforderlichen Massnahmen, die eine Kontrolle der Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Schulen und Ausbildungsstandorte ermöglichen.

- Bereiche
- Art. 17** In Anwendung des vorliegenden Reglements nehmen die Bereiche die folgenden Aufgaben wahr:
- a) Sicherstellung der notwendigen Koordinierungsmassnahmen und der Aufsicht über die Aufnahmeprüfungen an den Schulen / Ausbildungsstandorten, um eine vollkommene Gleichbehandlung der Bewerber/innen des gleichen Studiengangs zu garantieren;
 - b) Festlegung der Auswahlmodalitäten und -kriterien zur Vorlage beim Leitungsausschuss, wenn von den strategischen Ausschüssen eine Zulassungsbeschränkung beschlossen wurde, und Vorlage zur Genehmigung durch die Aufnahmekommission der HES-SO;
 - c) Vorschlag der Liste der EFZ für die einzelnen Studiengänge und der sonstigen ähnlichen Abschlüsse zuhanden der Aufnahmekommission sowie Sicherstellung ihrer Aktualisierung;
 - d) Überwachung der Anwendung der Zulassungsbedingungen sowie der Auswahlmodalitäten und -kriterien durch die betroffenen Schulen / Ausbildungsstandorte;
 - e) Abgabe von Stellungnahmen zu Sonderfällen.

VI. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 18 Rechtsmittel der Bewerber/innen unterliegen je nach Bereich den in Art. 39 des Konkordats zur Schaffung der HES-SO bzw. Art. 42 der Vereinbarung zur Schaffung der HES-S2 genannten Verfahren.

Inkrafttreten und Aufhebung

Art. 19 ¹Das vorliegende Reglement tritt am 18. September 2008 in Kraft.
²Das Reglement für die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen der HES-SO vom 26. Februar 1999 wird hiermit aufgehoben.

Dieses Reglement wurde von den strategischen Ausschüssen der HES-SO und der HES-S2 in ihrer Sitzung vom 18. September 2008 verabschiedet.

Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss (Nr. 21/1/2010) der strategischen Ausschüsse der HES-SO und der HES-S2 in ihrer Sitzung vom 17. September 2010 geändert. Die Teilrevision tritt am 20. September 2010 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss (Nr. 9/1/2012) der strategischen Ausschüsse der HES-SO und der HES-S2 in ihrer Sitzung vom 15. März 2012 geändert. Die Teilrevision tritt am 17. September 2012 in Kraft.